

# S A T Z U N G

## über die Erhebung von Marktstandgeldern auf den Märkten der Gemeinde Bad Rothenfelde

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKommVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung der Änderung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am ... .. 2012 die nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Höhe des Standgeldes auf den Wochenmärkten

- (1) Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt wird von dem Benutzer des Standplatzes ein Standgeld erhoben. Dieses beträgt für die festgesetzte Marktzeit an jedem Markttag
- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a) | pauschal je Stand monatlich  | 22,00 € |
| b) | das tägliche Standgeld beträgt   | 7,00 €  |
| c) | stromverbrauchende Betriebe zahlen zusätzlich eine Pauschale von monatlich               | 5,00 €  |
| d) | stromverbrauchende Betriebe zahlen bei einmaliger Aufstellung ein Stromgeld von pauschal | 3,00 €. |
- (2) Das Standgeld wird am Markttag von dem hierzu von der Gemeinde Bad Rothenfelde beauftragten Bediensteten eingezogen.
- (3) Das Standgeld kann auch monatlich im Voraus erhoben werden. Als Quittung wird ein Marktschein ausgegeben. Der Marktschein ist dem kontrollierenden Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen.

### § 2

#### Höhe des Standgeldes auf den Kirmessen, Stadtfesten und Spezialmärkten

- (1) Das Standgeld der nachstehend aufgeführten Verkaufs- und Vergnügungsbetriebe beträgt pro Tag und m<sup>2</sup>:
- |    |   |                     |
|----|---|---------------------|
| 1. | Verkaufsstände  | von 1,00 bis 3,00 € |
| 2. | Imbissbetriebe  | von 1,50 bis 3,50 € |
| 3. | Ausschankstände und Barwagen  | von 2,50 bis 3,50 € |
| 4. | Karussells aller Art außer Kindergeschäften                               | von 0,30 bis 1,00 € |
| 5. | Kindergeschäfte   | von 0,25 bis 0,50 € |
| 6. | Verlosungs- und Ausspielgeschäfte, Schießhallen und Pfeil- und Ballwerfen | von 1,00 bis 2,00 € |
| 7. | Schank- und Tanzzelte   | von 0,25 bis 0,50 € |
- (2) Das Standgeld wird im Voraus erhoben. Hinzu kommt eine Pauschale für anteilige Werbungskosten.

**§ 3**  
**Stundung, Ermäßigung, Erlass**

Die Verwaltung kann die Gebühren aus Billigkeitsgründen stunden, ermäßigen oder erlassen.

**§ 4**  
**Beitreibungsverfahren**

Das Marktstandgeld unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 30. Juni 2005 außer Kraft.

Bad Rothenfelde, 18. Oktober 2012

**GEMEINDE BAD ROTHENFELDE**

---

Bürgermeister  
Rehkämper